

# FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

## Baubehörde - Amt für Bauordnung und Hochbau

**B a u p r ü f d i e n s t (BPD) : 12/1989**

### **Nachträglicher Einbau von Auskleidungen in Lagerbehälter für wassergefährdende Stoffe**

#### **1 Gründe für die Herausgabe**

Änderungen an Behälteranlagen zur Einlagerung wassergefährdender Stoffe, die eine Abweichung von der ursprünglichen Bauart (z.B. einer DIN, eines Prüfzeichens, einer Bauartzulassung, einer Typenausführung oder anderen Baugenehmigungsvoraussetzungen, etwa durch Einbau einer Auskleidung) der Behälteranlage darstellen, bedürfen einer Baugenehmigung. Ausgenommen sind solche Behälteranlagen, die nach §61 Hamburgische Bauordnung (HBauO) in Verbindung mit der Baufreistellungsverordnung (BauFrei-VO) vom Genehmigungserfordernis freigestellt sind.

Die Erläuterungen dieses Bauprüfdienstes kommen nur für Behälter in Betracht, die ohne Auffangraum aufgestellt sind.

#### **2 Prüfungsbereich: Grundprüfung**

Anträge auf Einbau einer Auskleidung in Behälter sind in jedem Fall der zuständigen Wasserbehörde zur Stellungnahme zuzuleiten. Dabei ist zu prüfen, ob die jeweilige Anlage in die wasserbehördliche Zuständigkeit des Bezirksamtes oder der Umweltbehörde fällt.

Maßgeblich ist die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft vom 7. April 1987 (Amtlicher Anzeiger S. 849) mit Änderung vom 23. Februar 1989 (Amtlicher Anzeiger S. 501) und vom 10. Juli 1989 (Amtlicher Anzeiger S. 1461).

Danach sind die Bezirksamter zuständige Wasserbehörde, wenn es sich

- um Heizölbehälteranlagen für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen handelt, soweit diese nicht gemeinsam mit immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen betrieben werden,

oder

- um Anlagen im Zusammenhang mit Hochbauten handelt, für deren Unterhaltung die Bezirksamter (auf Grund der Anordnung über Zuständigkeiten im staatlichen Hochbau vom 01.07.1980 (Amtl. Anz. S. 1109) zuletzt geändert am 05.05.1987 (Amtl. Anz. S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung) zuständig sind (Hierzu gehören z.B. die Tankstellen der Feuerwachen).

### **3 Prüfungsbereich: Genehmigungsprüfung**

Anträge auf Einbau einer Auskleidung (Innenhülle, Beschichtung oder dergleichen), sind daraufhin zu überprüfen, ob die Auskleidung nach den beiliegenden Unterlagen für den Behälter geeignet/zugelassen ist.

#### 3.1 Unterirdische Stahlbetonbehälter

3.1.1 Vor dem nachträglichen Einbau von Auskleidungen in unterirdische Stahlbetonbehälter ist der Behälter von einem amtlichen Sachverständigen des Amtes für Arbeitsschutz daraufhin zu überprüfen, ob der Behälter bzw. die vorhandene Auskleidung Mängel aufweist, bzw. ob der Behälter für den Einbau einer Auskleidung geeignet ist.

3.1.2 Der amtliche Sachverständige trifft unter Berücksichtigung der geltenden Reparaturrichtlinie **Festlegungen** über Art und Umfang der Maßnahmen zur Mängelbeseitigung und zum Einbau der Auskleidung und gibt gegenüber der Wasserbehörde **Empfehlungen** über Art und Häufigkeit von ggf. erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen. Sofern bei der Prüfung erhebliche bzw. schwerwiegende Mängel am Behälter bzw. dessen Innenbeschichtung festgestellt wurden (z.B. Beulen in der GFK - Innenbeschichtung), ist der Einbau einer flexiblen Auskleidung (Innenhülle) nicht zulässig.

Die aufgrund der Prüfung vom amtlichen Sachverständigen getroffenen Festlegungen (nicht die Empfehlungen) sind in den Baugenehmigungsbescheid aufzunehmen.

Art und Häufigkeit der ggf. erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen legt die Bauprüfungsstelle auf Vorschlag der Wasserbehörde (UB) im Genehmigungsbescheid fest.

3.1.3 Sofern eine Bescheinigung des amtlichen Sachverständigen über den ordnungsgemäßen Zustand des Behälters und dessen Eignung für den nachträglichen Einbau einer Auskleidung nicht bereits zusammen mit den Bauvorlagen zum Bauantrag eingereicht wird, ist u.a. folgende Forderung in die Baugenehmigung aufzunehmen:

"Vor dem Einbau der Auskleidung ist der Behälter von einem amtlichen Sachverständigen des Amtes für Arbeitsschutz/Technische Aufsicht/AS 4, Adolph-Schönfelder-Straße, 2000 Hamburg 76, auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Eignung für den nachträglichen Einbau der Auskleidung überprüfen zu lassen. Bei der Prüfung festgestellte Mängel sind nach den Anweisungen des amtlichen Sachverständigen fachgerecht zu beseitigen. Sofern es sich dabei um erhebliche bzw. schwerwiegende Mängel handelt (z.B. Beulen in der GFK-Innenbeschichtung), ist der Einbau einer flexiblen Auskleidung (Innenhülle) nicht zulässig. Der reparierte Behälter ist erneut durch den amtlichen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Mit dem Einbau der Auskleidung darf erst nach Zustimmung durch den amtlichen Sachverständigen begonnen werden."

3.1.4 Die Forderung nach Überprüfung durch den amtlichen Sachverständigen vor dem Einbau der Auskleidung ist in jedem Falle in die Baugenehmigung aufzunehmen, unabhängig davon, ob unter Umständen in der Bauartzulassung oder einem Nachtrag zu derselben eine Überprüfung vorgeschrieben ist oder nicht.

Auf diese Überprüfung kann nur verzichtet werden, wenn die letzte Überprüfung durch den amtlichen Sachverständigen weniger als 12 Monate zurückliegt und dabei Mängel nicht festgestellt worden sind.

### 3.2 Unterirdische Behälter aus metallischen Werkstoffen

3.2.1 Für den nachträglichen Einbau von Auskleidungen in unterirdische Behälter aus metallischen Werkstoffen gelten die Festlegungen nach Nr. 3.1 (Prüfung unterirdische Stahlbetonbehälter) sinngemäß. Für ggf. vorhandene Teil- oder Ganzflächenbeschichtungen gilt Nr. 3.6.2 (ungenehmigt eingebrachte Beschichtungen).

3.2.2 Behälter müssen zur Prüfung so vorbereitet sein, daß der amtliche Sachverständige die metallische Oberfläche der Innenwand einwandfrei beurteilen kann. (Vorhandene Beschichtungen sind in der Regel zu entfernen; vgl. jedoch Nr. 3.6.2).

3.2.3 Im Rahmen der Prüfung nach Nr. 3.1.1 (Überprüfung durch einen amtlichen Sachverständigen) hat der Antragsteller die Notwendigkeit eines kathodischen Korrosionsschutzes durch den amtlichen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Von Fachfirmen ggf. erstellte Untersuchungen und -ergebnisse können vom amtlichen Sachverständigen mitberücksichtigt werden.

3.2.4 Behälter, deren Wandung im Bereich einer Schadstelle - nach deren mechanischer Säuberung und Bearbeitung - nur noch weniger als 1 mm beträgt, dürfen nicht weiter verwendet werden; es sei denn, der Behälter wird mit einer beulsteifen Auskleidung versehen. Anforderungen nach Nr. 3.2.1 bleiben unberührt. Soweit der Behälter nicht weiter verwendet werden darf gilt Nr. 3.5 (Stilllegung).

3.2.5 Bei Behältern, die bereits 25 Jahre oder länger betrieben werden sowie bei Behältern ohne Tankschild oder Tankprüfzeugnis gilt darüber hinaus folgende Festlegung für die Baugenehmigung:

Die jährlich wiederkehrende, durch einen Sachkundigen durchzuführende Dichtheitsprüfung als Funktionsprüfung des Leckanzeigegerätes ist zu bescheinigen und diese Bescheinigung (Prüfbericht) der Bauaufsichtsdienststelle vorzulegen.

Über weitere Prüfungen (z.B. Dichtheitsprüfung) entscheidet im Einzelfall der Sachverständige.

### 3.3 Unterirdische Kunststoffbehälter, andere unter- oder oberirdische Behälterbauarten

Beim nachträglichen Einbau einer Auskleidung in einem unterirdischen Kunststoffbehälter oder in andere unter- oder oberirdische Behälterbauarten ist entsprechend Ziffer 3.1 (Prüfung unterirdischer Stahlbetonbehälter) zu verfahren.

### 3.4 Einbau einer Leckschutzauskleidung

Der Einbau einer Leckschutzauskleidung ist grundsätzlich nicht zulässig, wenn bei der Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen erhebliche Mängel festgestellt werden.

Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden, wenn der amtliche Sachverständige dem Einbau zustimmt und notwendige Reparatur-/Sanierungsmaßnahmen (z.B. Einbau einer beulsteifen Auskleidung) nach vorgesehenem Reparaturverfahren des amtlichen Sachverständigen ausgeführt werden.

Soweit davon auszugehen ist, daß durch Reparatur-/Sanierungsmaßnahmen die Bauart der Behälteranlage wesentlich verändert wird, ist neben dem Baugenehmigungsverfahren von der Umweltbehörde ein wasserrechtliches Eignungsfeststellungsverfahren nach §19h Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchzuführen.

Hinweis:

Der Einbau von Leckschutzauskleidungen in Behälteranlagen für wassergefährdende Stoffe darf nur von Fachbetrieben nach § 19 Abs. 1 (WHG) ausgeführt werden.

### 3.5 Stilllegung von Behälteranlagen

In den Fällen, in denen ein nachträglicher Einbau von Auskleidungen (einschließlich beulsteifer Auskleidungen) nicht in Betracht kommt, ist die Stilllegung der Behälteranlage mit angemessener Fristsetzung anzuordnen und durchzusetzen.

Sofern keine akute Gefährdung erkennbar ist, ist eine Frist von 6 Monaten bzw. bis zum Ende der Heizperiode als angemessen anzusehen.

### 3.6 Nachträglich ungenehmigt eingebrachte Auskleidungen

Soweit bei bauaufsichtlich genehmigten unterirdischen Behälteranlagen nachträglich ungenehmigt Auskleidungen vorgenommen worden sind, kommt dafür eine nachträgliche Baugenehmigung grundsätzlich nicht in Frage.

Der Weiterbetrieb kann im Einzelfall geduldet werden, wenn

#### 3.6.1 bei ungenehmigt eingebauten Innenhüllen

- der Einbau der Innenhülle vor dem 01.01.1988 (Inkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) erfolgt ist,
- für die Innenhülle eine gewerberechtliche oder wasserrechtliche Bauartzulassung bzw. ein baurechtliches Prüfzeichen vorliegt,
- die Innenhülle als Bestandteil eines Lecküberwachungssystems in Verbindung mit einem der Bauart nach zugelassenen Leckanzeigergerät oder einem Leckanzeigergerät mit Prüfzeichen betrieben wird und
- der Betreiber nachweist, daß er die Prüfungen für das Leckanzeigergerät (z.B. nach dem PTB - Prüfungsscheinen der Bauartzulassung) durchführen läßt und diese Prüfungen keinen Anlaß zu Beanstandungen ergeben; diese Prüfberichte sind an die Bauaufsichtsdienststellen zuzusenden.

#### 3.6.2 bei ungenehmigt eingebrachten Teil- oder Ganzflächenbeschichtungen

- der Einbau vor dem 01.01.1988 (Inkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) erfolgt ist,
- der Betreiber nachweist, daß für das konkret verwendete Beschichtungsmaterial eine Bauartzulassung oder ein Prüfzeichen vorlag und die Einbaufirma für den Einbau solcher Beschichtungen zugelassen war und

- der Betreiber nachweist, daß er die nach der Bauartzulassung oder nach dem Prüfzeichen vorgeschriebenen fünfjährigen wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen durchführen läßt und diese Prüfungen keinen Anlaß zu Beanstandungen ergeben. Diese Prüfberichte sind der Bauaufsichtsdienststelle zuzusenden.

#### **4 Sachverständigenüberprüfung**

Behälteranlagen für wassergefährdende Stoffe sind gemäß §9 Abs. 3 Nr. 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach einer Umrüstung vor Wiederinbetriebnahme durch einen amtlichen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Der Bauprüfdienst 4/1987 ist überholt.